



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 21. März 2026

Nr. 12

Inhalt:

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

151. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) S. 113; **152.** Haushaltsatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe Mobilität (ZRL) für das Haushaltsjahr 2026 S. 114; **153.** Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 115; **154.** Nachrichtlicher Hinweis: Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) am 13.03.2026 S. 115; **155.** Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 115; **156.** - **159.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 115 + 116; **160.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 116; **161.** Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 116; **162.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 116; **163.** + **164.** Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 116 + 117

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 117

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

151. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)

Zweckverband Unna, 24.09.2025
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)
Der Vorstandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) hat in ihrer Sitzung am 24. September 2025 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst.

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung der Stadt Hamm zur Kenntnis.
2. Der geprüfte Jahresabschluss 2024 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis festgestellt.
3. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des ZRL, Bahnhofstraße 48, 50423 Unna eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) zum 31.12.2024 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez. Marco Voge
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. September 2025 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2024 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Marco Voge
Verbandsvorsteher

(160) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 113

**152. Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Ruhr-Lippe Mobilität (ZRL)
für das Haushaltsjahr 2026**

Zweckverband Unna, 24.09.2025
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)
Der Verbandsvorsteher

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 2186) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 24.09.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der

- Erträge auf 5.570.390 €
- Aufwendungen auf 5.570.390 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 5.257.172 €
- Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 5.257.172 €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.000 €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Planung einzelner Investitionsmaßnahmen erfolgt oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €. Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Unna, 24.09.2025

Unna, 24.09.2025

Marco Voge

Peter Jungemann

Verbandsvorsteher

Geschäftsführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 24.09.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut der beiliegenden Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe für das Haushaltsjahr 2026 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.09.2025 übereinstimmt, die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Marco Voge
Verbandsvorsteher

(579) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 114

153. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Stadt Ennepetal Ennepetal, 10.03.2026

Bei der Stadt Ennepetal wurde der Verlust eines Dienstsiegels festgestellt. Das Siegel ist aus Hartholz, rund und besitzt einen Durchmesser von 35 mm. Es trägt am oberen Rand die Umschrift ‚Stadt Ennepetal‘ und mittig das Ennepetaler Stadtwappen. Oberhalb des Wappens befindet sich die laufende Nummer 15 und unterhalb des Wappens fünf Punkte.

Das in Verlust geratenen Siegel wird mit Wirkung vom 01.01.2026 für ungültig erklärt.

Die Bürgermeisterin
gez. Heymann

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 115

**154. Nachrichtlicher Hinweis:
Öffentliche Bekanntmachungen des
Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
am 13.03.2026**

Zweckverband Nahverkehr Unna, 13.03.2026
Westfalen-Lippe (NWL)

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) hat auf seiner Internetseite unter <https://www.nwl-info.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen.html> am 13.03.2026 die nachfolgenden Satzungen öffentlich bekanntgemacht:

- Allgemeine Vorschrift des NWL für das Deutschlandticket Job für Auszubildende (mit tarifvertraglicher Anknüpfung) für das Jahr 2026 für das Verbandsgebiet des NWL
- Allgemeine Vorschrift des NWL für das Azubiticket für das Verbandsgebiet des NWL nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket) vom 28.01.2026 als Fortschreibung der bisherigen allgemeinen Vorschrift des NWL für das Azubiticket für das Verbandsgebiet des NWL vom 04.04.2019
- Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif und dem WT-

Fahrten-Preisdeckel im WT-eTarif für das Verbandsgebiet des NWL vom 01.12.2021 in der Fassung der 2. Änderung vom 16.12.2025

gez. Dr. Linus Tepe
Verbandsvorsteher

(132) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 115

155. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Konto-Nr. 31365000,
Aufgebotsfrist vom 06.03.2026 - 06.06.2026
Konto-Nr. 31405525,
Aufgebotsfrist vom 06.03.2026 - 06.06.2026
Konto-Nr. 32594673,
Aufgebotsfrist vom 20.02.2026 - 20.05.2026
Bad Berleburg, 06.03.2026

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 115

156. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE74 4305 0001 0341 6944 53 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE74 4305 0001 0341 6944 53 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22.06.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 25/26
Bochum, 05.03.2026

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 115

157. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE07 4305 0001 0309 2667 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE07 4305 0001 0309 2667 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22.06.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

M 26/26

Bochum, 05.03.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 116

158. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE85 4305 0001 0331 1389 09 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE85 4305 0001 0331 1389 09 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22.06.2026, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

A 27/26

Bochum, 05.03.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 116

159. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des S-Prämiensparen flexibel Nr. DE28 4305 0001 0419 6270 21 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum dazu ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE28 4305 0001 0419 6270 21 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22.06.2026, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 28/26

Bochum, 05.03.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 116

160. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420114506 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 05.03.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 116

161. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 300620416 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 05.06.2026, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 05.03.2026

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 116

162. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 352020275 ist am 02.12.2025 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 03.03.2026

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez 1 Unterschrift

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 116

163. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300559739 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 26.02.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 116

**164. Aufgebot der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 303703433 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 26.02.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 117

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Golfclub Hamm e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 1264, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Eugen Brinkkötter, Fasanenhof 5, 59071 Hamm (27)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Verein für Gesundheit und Bewegung e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4626, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Christoph Geisen, Grillostr. 70, 44799 Bochum

Heinz Grabowski, Stiepeler Str. 163, 44801 Bochum

Dietrich Krug, Tübbingweg 38, 45307 Essen (27)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie **um!**

[brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen](http://brot-fuer-die-welt.de/mitmachen)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.